

M A N D A T S V E R E I N B A R U N G

zwischen SBHK Rechtsanwälte Schachtsiek, Baltin, Künne PartGmbB,
nachfolgend „Rechtsanwalt“ genannt, und

Herrn/Frau/

.....
nachfolgend „Mandant“ genannt:

1. Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt in der folgenden außergerichtlichen und / oder gerichtlichen Angelegenheit zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen

gegen:

-
2. Die nachfolgende Mandatsvereinbarung gilt auch für künftige Aufträge/Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.
 3. Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung wird nur dann geschuldet, wenn dies in den Auftrag ausdrücklich aufgenommen wird.
 4. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen.
 5. Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.
 6. Der Mandant ist außerdem verpflichtet, den Rechtsanwalt während der Dauer des Mandats stets zu unterrichten und ihm neu eingehende, wiedergefundene und alle sonstigen mit dem Mandat in Zusammenhang stehenden Schriftstücke vorzulegen.

Der Mandant hat den Rechtsanwalt außerdem zu unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer, etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

7. Der Rechtsanwalt darf die Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze des Anwalts stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechend und vollständig sind.
8. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich und begründen, soweit gesetzlich zulässig, nur dann eine Haftung.
9. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auch auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird.

Insoweit steht dem Rechtsanwalt auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

10. Die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages. Danach dürfen alle in seinen Händen befindlichen Unterlagen vernichtet werden.
11. Bei Ansprüchen gegen dritte Personen wird der Mandant hiermit darauf hingewiesen, dass Ausschluss- und Verjährungsfristen für die möglicherweise nur außergerichtlich bzw. in einem eventuellen Prozess nicht geltend gemachten Zahlungsansprüche ablaufen. Derartige Fristen ergeben sich z.B. aus dem Arbeitsvertrag, einem Tarifvertrag oder gesetzlichen Vorschriften. Der Auftraggeber entbindet den Rechtsanwalt ausdrücklich davon, hierauf zu achten und ihn nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen.
12. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält.
13. Der Rechtsanwalt darf seine EDV-Anlage, seine Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist.
14. Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
15. Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail Adresse mitteilt, willigt er ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselter EMail nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist.
16. Der Rechtsanwalt hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 250.000,00 Euro abgeschlossen. Die Haftung des Rechtsanwalts für Vermögensschäden wird auf diesen Betrag begrenzt. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwalt zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen könnten.
17. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags, Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte, sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
18. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt und von der Rechtsschutzversicherung bezahlt worden sind.
19. Der Mandant erteilt das außergerichtliche und gerichtliche Mandat unabhängig von der durch die eventuell bestehende Rechtsschutzversicherung zu erteilenden Deckungszusage und unabhängig von dem nachfolgenden Regulierungsverhalten des Versicherers.

20. Für den Fall eines gesondert erteilten Auftrags zur Einholung der Deckungszusage einer möglicherweise vorhandenen Rechtsschutzversicherung des Mandanten - sowohl für die Kosten des außergerichtlichen als auch gerichtlichen Verfahrens, die anschließende Korrespondenz, übersendung von Kopien aller Schreiben und Schriftsätze sowie die erforderlichen Telefonate - werden zusätzliche Gebühren erhoben und zwar pro Instanz und Rechtsschutzfall auf der Basis des Betrages, von dem der Mandant durch die Rechtsschutzversicherung befreit werden möchte.
21. Der Mandant ist als Kostenschuldner verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu zahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen.
22. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung an. Der Mandant ermächtigt den Rechtsanwalt diese Abtretung anzuzeigen. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen im Rahmen der allgemeinen Gesetze zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.
23. Der Mandant ist ausdrücklich darüber informiert, dass sich die Höhe des für die außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit entstehenden Honorars nach der Höhe des Gegenstandswertes richtet, sofern nicht eine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde.
24. Der Mandant ist darüber informiert, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In diesen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.
25. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Eine Abbedingung der Schriftform muss schriftlich vereinbart werden.
26. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
27. Die Rechtsunwirksamkeit einer der vorgenannten Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.
28. Der Mandant bestätigt, ein Exemplar der Mandatsvereinbarung gelesen, verstanden und erhalten zu haben.

.....
Ort, Datum, Unterschrift Mandant

.....
Ort, Datum, Unterschrift Rechtsanwalt

SBHK Rechtsanwälte

Schachtsiek, Baltin, Künne PartGmbB

Elberfelder Str. 1

58095 Hagen
